

Auskunftspflicht des Vorstands

Diese Auskünfte kann die Mitgliederversammlung von Ihnen als Vorstand verlangen

Gesetzlich ist nicht wirklich geregelt, dass Sie als Vorstand den Mitgliedern gegenüber zur Auskunft verpflichtet sind. Allerdings gibt es § 27 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und die „allgemeinen Vorschriften für den Auftrag“ (§§ 664 bis 670). Demnach haben Sie als Vorstand eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung. Aber nur auf Verlangen - dafür aber in allen Vereinsangelegenheiten.

Letztendlich ist aber auch gerichtlich anerkannt, dass Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über Angelegenheiten des Vereins Auskunft verlangen können, soweit dies zur Meinungsbildung und zur ordnungsgemäßen Erledigung von Tagesordnungspunkten erforderlich ist.

Konkret heißt das:

Gegenstand der Auskunft können alle Fragen sein, die Sie als Vorstand im Rechenschaftsbericht noch nicht erschöpfend behandelt haben.

Generell gilt aber, dass die Mitglieder während der laufenden Versammlung alle erbetenen Auskünfte erhalten sollten. Jedoch:

Immer wieder kommt es bei Jahreshauptversammlungen zu Diskussionen, die wegen fehlender Detailkenntnisse der Teilnehmer „heiß laufen“. Wenn Sie in einer solchen Situation von Ihren vereinsinternen Kritikern aufgefordert werden zu einem bestimmten Thema „jetzt, hier und heute Rede und Antwort zu stehen“, Sie dazu aber bestimmte Unterlagen heraussuchen müssen, empfiehlt es sich, die Unterbrechung der Versammlung zu beantragen. Dadurch gewinnen Sie Zeit, können Ihre Argumentation noch einmal überdenken bzw. mit Ihren Vorstandskollegen abstimmen – und vor allem nehmen Sie so „Dampf aus dem Kessel“.

Aber auch das kommt vor:

Die Versammlung „plätschert so dahin“, zu dem einen oder anderen Tagesordnungspunkt melden sich Teilnehmer mit Fragen – und dann passiert es: Sie können eine erbetene Auskunft nicht sofort erteilen, weil Sie beispielsweise noch Rückfragen halten oder Recherchen durchführen müssen.

Der Tipp:

Dann dürfen Sie die Auskunft auch nach Ende der Mitgliederversammlung geben. Dies kann direkt gegenüber dem Mitglied erfolgen, das auf der Mitgliederversammlung um Auskunft gebeten hat. Alternativ bietet sich aber auch an – und im Interesse der Information aller Mitglieder erscheint es auch sinnvoller –, die Auskunft in der Mitgliederzeitung oder beispielsweise auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

Extra-Tipp:

Immer wieder stellt sich die Frage: In welchen Fällen kann die Auskunft verweigert werden?

Die Antwort:

In folgenden Fällen besteht gegenüber den Mitgliedern für Sie als Vorstand ein Auskunftsverweigerungsrecht: Die Erteilung der Auskunft würde dem Verein nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen.

Die Frage bezieht sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern.

Die Erteilung der Auskunft wäre strafbar.

Die Erteilung der Auskunft würde eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen.